

Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen  
- 2. Kammer -

## B e s c h l u s s

In dem Mitarbeitendenvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren  
mit den Beteiligten

1. [REDACTED] gGmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer [REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

2. Mitarbeitendenvertretung der [REDACTED],  
vertreten durch den Vorsitzenden [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumann-Czichon, Am Hulsberg 8, 28205 Bremen

wegen: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Duldung der Durchführung  
der Dienstplanung für die Station [REDACTED] für den Monat Juni 2025

hat die 2. Kammer wegen der Eilbedürftigkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung am  
18.06.2025 durch ihren Vorsitzenden Herrn Limberg

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Gründe: A.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nimmt die Dienststellenleitung die Mitarbeitendenvertretung auf vorläufige Duldung der Durchführung der Dienstplanung für die Station [REDACTED] für den Monat Juni 2025 in Anspruch.

Die Antragstellerin betreibt in [REDACTED] und Umgebung Krankenhäuser der Akutversorgung. Die Antragsgegnerin ist die gewählte Mitarbeitendenvertretung. Die Dienstplanung für Juni 2025 wurde der Mitarbeitendenvertretung am 22.04.2025 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Am 29.04.2025 beantragte die Mitarbeitendenvertretung die mündliche Erörterung der Dienstplanung für Juni 2025. Unter dem 07.05.2025 erinnerte die Mitarbeitendenvertretung an den Vorgang. Erneute Erinnerungen durch die Mitarbeitendenvertretung erfolgten am 14.05.2025 und am 21.05.2025. Am 16.05.2025 (sic!) übermittelte die Dienststellenleitung einen geänderten Dienstplan mit der Bitte um Zustimmung. Am 22.05.2025 erkundigte sich die Pflegedirektorin nach dem Sachstand. Am 27.05.2025 erfolgte eine telefonische Erörterung der strittigen Dienstplanung zwischen der Geschäftsführung, der Pflegedirektion und der Mitarbeitendenvertretung. Die Mitarbeitendenvertretung forderte eine andere als die vorgesehene Besetzung im Schichtdienst. Es wurden einige Anpassungen vorgenommen. Der angepasste Dienstplan wurde der Mitarbeitendenvertretung am 28.05.2025 um 13:29 Uhr übersandt (Dienstplanung „2025-05-28“ Seite 1 - 4, Anlage AS 1). Eine vollständige Einigung über die Dienstplanung Juni 2025 wurde zwischen den Beteiligten nicht erzielt. Die Mitarbeitendenvertretung verweigerte der angepassten Dienstplanung am 30.05.2025 die Zustimmung. Die Zustimmungsverweigerung wurde der Dienststellenleitung am Vormittag des 30.05.2025 übermittelt. Die Dienststellenleitung kündigte die Durchführung der Einigungsstelle an und bat um Zustimmung zur vorläufigen Duldung der Dienstplanung (Schreiben Anlage AS 2). Der Vorsitzende der Mitarbeitendenvertretung teilte mit, vor dem 30.05.2025 könne die Mitarbeitendenvertretung keine Entscheidung herbeiführen. Eine Einigungsstelle wurde angerufen. Eine Einigung im Rahmen der Einigungsstelle war nach Darstellung der Dienststellenleitung nicht rechtzeitig zum 01.06.2025 zu erreichen. Zu einer vorläufigen Duldung der Dienstplanung gemäß § 38 Abs. 5 MVG-EKD hat sich die Mitarbeitendenvertretung nicht bereit erklärt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am Freitag, dem 30.05.2025, bei der Schlichtungsstelle eingegangen.

Die Dienststellenleitung ist der Auffassung, die einstweilige Verfügung sei zu erlassen, weil ohne die vorläufige Durchführung der Dienstplanung die Versorgung der Patienten ab dem 01.06.2025 nicht sichergestellt werden könne.

Die Dienststellenleitung beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzuerlegen, die Durchführung der Dienstplanung für die Station [REDACTED] für den Monat Juni 2025 vorläufig zu dulden.

Die Mitarbeitendenvertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Mitarbeitendenvertretung ist der Auffassung, der Antrag sei zurückzuweisen. Die früher bejahte Möglichkeit der Duldungsverfügung bei nicht mitbestimmter Dienstplanung beruhe auf der Entscheidung des KGH.EKD vom 30.05.2016 - I-0124/41-2015 -. Mit Wirkung zum 01.01.2024 (sic!) sei angesichts der Änderung des MVG-EKD in § 36a MVG-EKD und § 38 Abs. 4 MVG-EKD die Berechtigung dieser Rechtsfortbildung (durch den Beschluss des KGH.EKD vom 30.05.2016) entfallen (Gemeinsame Schlichtungsstelle der EKIR u. DW RWL vom 09.02.2021 - 2 GS 4/2021 -). Für den Antrag der Dienststellenleitung fehle deshalb das Rechtsschutzbedürfnis. Außerdem fehle ein Verfügungsanspruch. Die Antragstellerin habe nichts dazu vorgetragen, dass eine vorläufige Regelung zur Aufrechterhaltung der notwendigen Versorgung der Patienten erforderlich sei. Die Dienststellenleitung habe nicht einmal vorgetragen, welche Festlegungen sie im Hinblick auf Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit vorläufig anordnen wolle. Die Dienststellenleitung begehre mithin einen „Blankoscheck“. Die Dienststellenleitung hätte darlegen müssen, dass sie den Einwänden der Mitarbeitendenvertretung aus zwingenden Gründen nicht entspreche. Sie hätte darlegen müssen, warum nicht auf andere Weise beispielsweise durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern, wie er auch in den Krankenhäusern der Antragstellerin üblich sei, der Bedarf abgedeckt werden könne. Die Dienststellenleitung hätte darlegen müssen, warum eine Bettensperrung nicht in Betracht komme. Die Sperrung von Betten sei bundesweit bei Personalknappheit in Krankenhäusern üblich. Auch hätte die Dienststellenleitung zur Möglichkeit der Verlegung von Patienten auf andere Stationen und zur Möglichkeit des Einsatzes des Personals anderer Stationen auf der streitgegenständlichen Station [REDACTED] des Krankenhauses in [REDACTED] ausführen müssen. Das alles sei nicht geschehen. Der Antrag sei deshalb nicht schlüssig. Angesichts dessen sei das Zurückdrängen der Mitbestimmung durch Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung nicht gerechtfertigt. Auch fehle der Verfügungsgrund. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung komme nicht in Betracht, wenn der Antragsteller die Eilbedürftigkeit selbst verursacht habe. Entgegen der einschlägigen Dienstvereinbarung sei die Dienstplanung für Juni 2025 nicht „spätestens am 05.ten des Vormonats vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums“ zur Verfügung gestellt worden, nämlich erst am 22.04.2025. Gegebenenfalls sei eine ständige Einigungsstelle vorzuhalten (*JMNS-Mestwerdt, MVG-EKD, § 38 MVG Rn. 98*). Angesichts der zeitlichen Abläufe sei die jetzt eingetretene Eilbedürftigkeit von der Dienststellenleitung

allein zu vertreten. Durch einen Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung würde das Mitbestimmungsrecht endgültig vereitelt. Mit einem Erlass der einstweiligen Verfügung werde unberechtigt die Entscheidung zur Hauptsache vorweggenommen.

Der Sach- und Streitstand ist in seinen Grundzügen dargestellt (§§ 62 MVG.EKD, 80 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG, 313 Abs. 2 ZPO). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Verfahrensakte gereichten Schriftsätze einschließlich der beigefügten Anlagen verwiesen.

## B.

Der Antrag der Dienststellenleitung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Verpflichtung der Mitarbeitendenvertretung zur vorläufigen Duldung der Durchführung der Dienstplanung für die Station [REDACTED] für den Monat Juni 2025 bleibt ohne Erfolg.

I. Der Antrag ist zulässig. Die angerufene Schlichtungsstelle ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich zuständig. Nach § 60 Abs. 1 MVG-EKD entscheiden die Kirchengengerichte auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD zwischen den jeweils Beteiligten ergeben. Die Schlichtungsstelle ist das für das Diakonische Werk in Westfalen-Lippe gebildete Kirchengengericht. Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitendenvertretung streiten um eine Angelegenheit im Sinne des § 60 Abs. 1 MVG-EKD, nämlich um die vorläufige Duldung der Durchführung der Dienstplanung für die Station [REDACTED] für den Monat Juni 2025, nachdem im Mitbestimmungsverfahren gemäß §§ 38, 40 MVG-EKD zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt worden ist. Die monatliche Dienstplanung ist nach § 40 d) MVG-EKD mitbestimmungspflichtig (*KGH.EKD 07.12.2020 - II-0124/30-2020 - ZMV2021, 226; JMNS-Nause, MVG-EKD, 2. Aufl. 2023, § 40 MVG Rn.73; Fey-Rehren, MVG.EKD, § 40 Rn.24b[April2023/August2024]*). Auch im kirchengerichtlichen Verfahren ist der Erlass einer einstweiligen Verfügung zulässig. Dies folgt aus §§ 62 Abs. 2 MVG-EKD i. V. m. § 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, §§ 935, 940 ZPO.

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf vorläufige Duldung der strittigen Dienstplanung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Es fehlt an dem für einen Erlass der einstweiligen Verfügung erforderlichen Verfügungsgrund, der Eilbedürftigkeit gemäß §§ 62 MVG, 85 Abs. 2 ArbGG, 935, 940 ZPO (*zum Erfordernis des Verfügungsgrundes: KGH.EKD 04.10.2011 - I-0124/T15-11 -; JMNS-Zimmermann, MVG- EKD 2. Aufl. 2023, § 61 Rn.34*). Versäumt die Dienststellenleitung die ihr obliegende rechtzeitige Einleitung und Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens und verschuldet auf diese Weise die Eilbedürftigkeit durch eigenes zögerliches Verhalten, so steht dies regelmäßig der Annahme einer Eilbedürftigkeit und damit dem Erlass der einstweiligen Verfügung entgegen (*JMNS-Mestwerdt, MVG-EKD, 2. Aufl. 2023*).

§ 38 MVG Rn. 99). Die Antragstellerin hat ihrer Obliegenheit zur zügigen zielführenden Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens zur streitgegenständlichen Dienstplanung für Juni 2025 nicht genügt. Sie hat bei der Klärung der Mitbestimmungsstreitigkeit im April und Mai 2025 zu lange zugewartet.

Kommt es im Mitbestimmungsverfahren zu keiner Einigung über einen Regelungsgegenstand nach § 40 MVG-EKD wie etwa über einen Dienstplan nach § 40 d) MVG-EKD, so ist ausschließlich die Einigungsstelle und nicht das Kirchengericht nach § 38 Abs. 4 MVG-EKD zuständig. Eine Einigungsstelle wird nach § 36a MVG-EKD gebildet, entweder durch Dienstvereinbarung nach § 36a Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD in Form einer ständigen Einigungsstelle oder nach § 36a Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung. Dies bedeutet, dass bei Nichteinigung über einen Dienstplan die Dienststellenleitung nur die Einigungsstelle und nicht das Kirchengericht anrufen kann; die Einrichtung einer Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD ist nicht etwa solange fakultativ, wie sie noch nicht gebildet worden ist. Es widerspräche dem Zweck der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Zuweisung von Regelungsstreitigkeiten an die Einigungsstelle, wenn die Dienststellenleitung ein Wahlrecht hätte, ob sie eine Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD beantragt oder aber nach § 38 Abs. 4 das Kirchengericht anruft. Ein solches Wahlrecht besteht nicht (*KGH.EKD Beschluss 02.07.2020 - II-0124/30-2020 - ZMV 2021,226; KGH.EKD 05.02.2024*

- *I-0124/7-23 - unter II. 2. b); JMNS-Nause, MVG-EKD, 2. Aufl. 2023, § 38 MVG Rn. 87).*

Angesichts dieser gesetzlichen Vorgaben für den Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens gemäß §§ 38, 40 d) MVG-EKD bis hin zur Möglichkeit, dass die Einigungsstelle zur Entscheidung des Konflikts anzurufen ist, hat die Dienststellenleitung das Mitbestimmungsverfahren für Juni 2025 nicht mit der gebotenen Zügigkeit vorangetrieben und dadurch die Eilbedürftigkeit der jetzt bestehenden Situation durch zögerliches Verhalten selbst heraufbeschworen. Dies steht der Bejahung der Eilbedürftigkeit entgegen (*vgl. JMNS-Mestwerdt, aaO, § 38 MVG Rn. 98, 99*

- *s.o.*). Zwar hat die Dienststellenleitung die Dienstplanung der Mitarbeitendenvertretung am 22.04.2025 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Die Mitarbeitendenvertretung hat am 29.04.2025 den Antrag auf Erörterung gestellt. Gleichwohl hat die Dienststellenleitung erstmals am 27.05.2025 nach fast einem Monat und nur wenige Tage vor Beginn des umstrittenen Planungsmonats Juni 2025 das Gespräch mit der Mitarbeitendenvertretung gesucht. Vorausgegangene Erinnerungen der Mitarbeitendenvertretung am 07.05.2025, am 14.05.2025 und am 21.05.2025 waren ohne Erfolg geblieben. Angesichts der über mehrere Wochen währenden Untätigkeit stellt sich die mit dem Antrag an die Schlichtungsstelle am 30.05.2025 geltend gemachte Eilbedürftigkeit als selbst herbeigeführt dar. Ein Verfügungsgrund, wie er nach §§ 935, 940 ZPO Voraussetzung für eine stattgebende Entscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes ist, kann deshalb nicht bejaht werden. Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann nicht

entsprochen werden.

Unabhängig davon und ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dem Erlass der einstweiligen Verfügung zusätzlich entgegensteht, dass die Dienststellenleitung nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie rechtzeitig die gebotenen Schritte zur Einrichtung und Befassung der Einigungsstelle unternommen hat. Außer den Mitteilungen, dass eine Einigungsstelle „bereits angerufen wurde“ und dass eine Einigung „im Rahmen der Einigungsstelle beziehungsweise eine entsprechende Entscheidung nicht rechtzeitig“ (= vor Juni 2025) „wird“ „erfolgen können“, finden sich in den Ausführungen der Dienststelle keine exakten Daten zur Einrichtung und Befassung der Einigungsstelle.

III. Da wegen des unmittelbar bevorstehenden Beginns des Planungsmonats Juni 2025 die Kammer der Schlichtungsstelle mit den beiden beisitzenden Richtern nicht rechtzeitig zusammentreten konnte, ergeht die Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung gemäß § 61 Abs. 10 MVG-EKD durch den Vorsitzenden allein im schriftlichen Verfahren (*vgl. Fey-Rehren, MVG-EKD, § 61 MVG-EKD Rn.17 [August 2023]; Schwab-Weth, ArbGG, 5. Aufl. 2018, Verfahren vor den Kirchengerichten Rn. 36*).

IV. Über den Antrag der Mitarbeitendenvertretung zur Kostentragungspflicht wird durch gesonderten Beschluss des Vorsitzenden gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 MVG-EKD entschieden (*vgl. JMNS-Zimmermann, MVG-EKD, 2. Aufl. 2023, § 61 MVG-EKD Rn. 9*). Der Beschluss wird zeitgleich mit diesem Beschluss übermittelt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet gem. §§ 62 Abs. 2 MVG.EKD, 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 936, 924 ZPO für die Antragstellerin der

#### Widerspruch

statt.

Für die Mitarbeitendenvertretung findet kein Rechtsmittel statt. Der

Widerspruch ist bei der

Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen,  
2.Kammer

c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf, (Fax 0211/6398-434) schriftlich einzulegen und zu begründen.

( L i m b e r g )

- stellvertretender Vorsitzender der Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz -